

unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist auf den 31. Mai 1947 entlassen. Er gab sich nicht zufrieden mit dem Dienstzeugnis, das ihm seine Dienstherrin ausstellte, und erhob Klage mit dem Begehren, die Beklagte habe ihm ein Zeugnis auszustellen, das sich über seine Leistungen und sein Verhalten günstig ausspreche.

B. — Das Kantonsgericht St. Gallen entschied am 24. Oktober 1947 in Bestätigung des Urteils des Arbeitsgerichts St. Gallen, dass der Kläger Anspruch habe auf ein Zeugnis, in welchem seine Leistungen und sein Verhalten als zufriedenstellend bezeichnet werden.

C. — Mit der vorliegenden Berufung beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, das ihr von der Vorinstanz vorgeschriebene Zeugnis sei zu verweigern und das von ihr ausgestellte als zulässig zu erklären.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Nach der Ansicht der Beklagten handelt es sich beim Streit um das Dienstzeugnis um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit gemäss Art. 44 Abs. 1 OG. In der Tat hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in ihrem — in der amtlichen Sammlung der BGE nicht veröffentlichten — Entscheid vom 27. Januar 1923 in Sachen Streit gegen Tomaschpolsky diese Auffassung vertreten. Hieran kann indessen nicht festgehalten werden.

Wenn Art. 342 OR dem Dienstpflichtigen Anspruch auf ein Zeugnis einräumt, so hat das seinen Grund in erster Linie darin, dass ihm dadurch das wirtschaftliche Fortkommen erleichtert werden soll. Denn wer sich über seine frühere Tätigkeit durch eine ununterbrochene Kette von Zeugnissen auszuweisen vermag, findet erfahrungsgemäss im allgemeinen leichter wieder eine neue Anstellung. Dass das Zeugnis — wie die meisten Institutionen des Vermögensrechts — auch noch gewisse Auswirkungen auf ideellem Gebiete haben kann, indem es die persönliche Wertschätzung des Zeugnisträgers im gesellschaftlichen

und öffentlichen Leben zu beeinflussen vermag, tritt gegenüber seinem materiellen Wert in den Hintergrund und ist daher für den Charakter des Streites nicht entscheidend. Die Schätzung seines Wertes in Geld mag gelegentlich schwierig sein; das ist aber anerkanntermassen kein Grund dafür, die Schätzbarkeit überhaupt zu verneinen.

Bei Schätzung nach freiem Ermessen gemäss art. 36 Abs. 2 OG kann dem Streit über das Zeugnis unmöglich ein Wert von Fr. 4000.— beigelegt werden, wie er für die Zulässigkeit der Berufung nach Art. 46 OG erforderlich ist. Darüber waren bei der Einleitung des Streites auch die Parteien einig. Wie die Vorinstanz festgestellt, bezifferte der Kläger den Streitwert seiner Klage auf Fr. 2-300.—, ohne bei der Beklagten damit auf Widerspruch zu stossen. Die Berufung ist daher mangels des erforderlichen Streitwerts unzulässig.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Mai 1948 i. S.  
Baumgartner gegen Baumgartner.**

Auf eine statt beim Bundesgericht bei der kantonalen Behörde eingereichte *Anschlussberufung* wird nur eingetreten, wenn sie noch innert Frist an das Bundesgericht weitergeleitet worden ist (Art. 59 Abs. 1, 32 Abs. 3 OG).

Le recours joint qui a été adressé à l'autorité cantonale, au lieu du Tribunal fédéral, n'est recevable que s'il a été transmis à ce dernier dans le délai légal (art. 59 al. 1, 32 al. 3 OJ).

Il ricorso adesivo inoltrato all'autorità cantonale invece che al Tribunale federale è ricevibile soltanto se è trasmesso a quest'ultimo entro il termine legale (art. 59 cp. 1, 32 cp. 3 OGF).

Gegen das Scheidungsurteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 29. Januar 1948 legte die Beklagte rechtzeitig Berufung an das Bundesgericht ein. Nachdem der Kläger am 5. März 1948 die in Art. 56 OG vorgeschriebene

Anzeige erhalten hatte, übergab er der Post am 15. März 1948 eine an das Obergericht adressierte Eingabe, mit der er Anschlussberufung erklärte. Das Obergericht leitete diese Eingabe am 16. März, dem Tage ihres Eingangs, durch die Post an das Bundesgericht weiter, wo sie am 17. März 1948 eintraf.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Anschlussberufung ist nach Art. 59 Abs. 1 OG wie nach Art. 70 Abs. 1 des frühern OG (aOG) binnen zehn Tagen vom Eingang der Berufungsanzeige an beim Bundesgericht einzureichen. Eine statt beim Bundesgericht bei der kantonalen Behörde eingereichte Anschlussberufung wurde unter der Herrschaft des aOG dann und nur dann als rechtzeitig angesehen, wenn sie durch Vermittlung der kantonalen Behörde vor Fristablauf an das Bundesgericht gelangte, oder wenn die kantonale Behörde sie wenigstens noch innert Frist zu Händen des Bundesgerichts der Post übergab (BGE 28 II 206, 29 II 556 E. 10, vgl. 24 II 30). An dieser Rechtsprechung ist auch unter dem neuen OG festzuhalten ; denn nach dem klaren Wortlaut von Art. 32 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird (Satz 1), und müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tage der Frist « an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein » (Satz 2).

Ist eine bei der kantonalen Instanz einzureichende Eingabe innert der Frist direkt beim Bundesgericht eingereicht worden, so gilt die Frist nach dem 3. Satze von Art. 32 Abs. 3 OG freilich ebenfalls als eingehalten (dies in Abweichung von der Rechtsprechung zu Art. 67 Abs. 1 aOG ; vgl. BGE 57 II 424 und dort zit. frühere Entscheidung). Dabei handelt es sich jedoch, wie bei der Gesetzesberatung ausdrücklich hervorgehoben wurde (StenB 1943, StR S.106 f., Votum *Evéquo*z), um eine Ausnahmevor-

schrift. Der Gesetzgeber wollte damit dem Umstande Rechnung tragen, dass es naheliegt, ein Rechtsmittel bei der Instanz einzureichen, die darüber zu entscheiden hat, und dass daher Rechtsmittel, die nach dem OG nicht direkt beim Bundesgericht, sondern bei der kantonalen Behörde einzureichen sind, leicht an die falsche Stelle geraten können (vgl. aaO das Votum *Fricker*). Natur und Zweck dieser Vorschrift verbieten also ihre analoge Anwendung auf den Fall, dass ein bei der Rechtsmittelinstanz anzubringendes Rechtsmittel beim Vorderrichter angebracht wurde. Eine innert Frist bei der kantonalen Behörde eingereichte, dagegen erst später an das Bundesgericht weitergeleitete Anschlussberufung als rechtzeitig gelten zu lassen, geht im übrigen auch wegen der damit verbundenen Gefahr der Verschleppung des Prozesses und im Hinblick auf Art. 60 Abs. 2 OG nicht an ; indem diese Bestimmung dem Bundesgericht die Befugnis einräumt, offensichtlich unbegründete Berufungen nach Ablauf der Frist für die Anschlussberufung sofort abzuweisen, setzt sie voraus, dass eine erst nach Ablauf dieser Frist an das Bundesgericht weitergeleitete Anschlussberufung unwirksam ist.

Die vorliegende Anschlussberufung, die die Vorinstanz erst am 11. Tage von der Zustellung der Berufungsanzeige an zu Händen des Bundesgerichts der Post übergeben hat, ist demnach verspätet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Anschlussberufung wird nicht eingetreten.

**11. Arrêt de la II<sup>e</sup> Cour civile du 30 janvier 1948 dans la cause Sonnino contre Dame Volpi.**

*Recours en nullité* (art. 68 al. 1 lettre a OJ).  
Le moyen tiré de la force dérogatoire du droit fédéral donne ouverture au recours en nullité lorsqu'il est invoqué contre une ordonnance de mesures provisoires rendue en dernière instance cantonale dans une affaire civile (consid. 2).